

SATZUNG

Förderverein der Grundschule Kochendorf

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Kochendorf"
Er hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall und ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Zweck

II.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule Kochendorf, deren Träger die Stadt Bad Friedrichshall ist. Weiterhin fördern will der Verein die Verbindung von Elternschaft, ehemaligen Schülern und Schule.

II.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

II.4. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in II Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke verwendet.

III. Mitgliedschaft

III.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

III.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung beim geschäftsführenden Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

III.3. Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, sowie einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen - ab Zustellung - beim Vorsitzenden eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

IV. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

IV.1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

IV.2. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen und Bevollmächtigte juristischer Personen).
Wählbar sind alle natürlichen Personen.

V. Vereinsorganisation

V.1. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

V.2 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Friedrichshall. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt die unter Ziffer V.3. aufgeführten Vorstandsmitglieder jeweils auf zwei Jahre in einem alternierenden System, wobei die mit einer ungeraden Aufzählungsziffer (1, 3, 5, ...) versehenen Vorstandsmitglieder in einem ungeraden Jahr (2005, 2007, ...) zur Wahl anstehen, die mit geraden Aufzählungsziffern (2,4,6, ...) in geraden Jahren (2004, 2006, ...). Die Mitgliederversammlung bestimmt einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Auch die Kassenprüfer werden in diesem alternierenden System jeweils an unterschiedlichen Jahren auf zwei Jahre gewählt, der 1. Kassenprüfer an ungeraden Jahren (2005, 2007, ...), der zweite Kassenprüfer an geraden Jahren (2004, 2006, ...).

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Anfrage von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsändernden Charakter.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

V.3. Vorstand

Den Vorstand bilden:

- 1.) der/die 1. Vorsitzende
- 2.) der/die stellvertretende Vorsitzende
- 3.) der/die Schatzmeister/-in
- 4.) der/die Schriftführer/-in
- 5.) ein(e) Beisitzer/-in
- 6.) ein(e) Beisitzer/-in

sowie
ein(e) vom Lehrerkollegium gewählte Vertreter/-in
eine(e) vom Elternbeirat gewählte Vertreter/-in

Der Vorstand kann Referenten bestellen.

V.4. Geschäftsführender Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/-in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes der genannten Vorstandsmitglieder allein vertreten.

V.5. Aufgaben des Vorstands

1.) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist im Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.

3.) Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der geschäftsführende Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von 500 Euro im Einzelfall ausführen kann, darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Ausgeschlossen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von zwei Vorstandsmitgliedern unter Nennung des Sitzungsgegenstandes einberufen werden.

4.) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie.

V.6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Auflösung des Vereins

VI.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

VI.2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

VI.3. Der Verein wird aufgelöst, wenn in dieser Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.

VI.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Bad Friedrichshall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Erziehung an der Grundschule Kochendorf zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 26.10.2004 errichtet.